Wettbewerbs- und Industriepolitik

HANS-ARMIN GEISTER

Wachsende Spannungen zwischen nationalem und gemeinschaftlichem Interesse

Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich 1982 – entgegen zunächst gehegten Hoffnungen – abermals erheblich verschlechtert. Im Zuge einer anhaltenden Nachfrageschwäche sank die Industrieproduktion in der EG gegenüber 1981 um 1,5 %. Entsprechend traten vorhandene Strukturschwächen deutlicher denn je zutage, und die Zahl der Insolvenzen nahm in nahezu allen Mitgliedstaaten sprunghaft zu. Es überrascht kaum, daß vor diesem Hintergrund wiederum vielfach Zuflucht zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen genommen wurde; sowohl von seiten der Privaten (Kartelle) als auch der Regierungen (Subventionen). Vor allem aber haben sich 1982 die Rahmenbedingungen für eine konsequente Fortführung der europäischen Wettbewerbspolitik weiter verschlechtert. So wurde vielerorts der nationalen Wirtschaftspolitik – in Worten und auch Taten – oftmals unverhohlen der Vorrang gegenüber den gemeinschaftlichen Spielregeln eingeräumt. Das wohl denkwürdigste Beispiel hierfür lieferte die französische Regierung mit einer unverkennbar protektionistischen Kampagne zur „Wiedereroberung des Binnenmarktes". Auch die von der griechischen Regierung in einem Memorandum erhobene Forderung nach „Abweichungen von den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln"[1] zugunsten der eigenen Industrie steht im Widerspruch zu den Zielen der EG. Das liberale Integrationskonzept, wie es insbesondere in dem vertraglich verankerten Votum für einen gemeinsamen Markt zum Ausdruck kommt, hat offenkundig einen Teil seiner früheren Anziehungskraft eingebüßt. Mit Ausnahme des Kohle- und Stahlsektors kann die Kommission auf den industriellen Strukturwandel mangels entsprechender Kompetenzen lediglich wettbewerbspolitisch reagieren, nicht aber industriepolitisch agieren. Dies erweist sich in zunehmendem Maß als eine reformbedürftige Lücke im integrationspolitischen Gefüge der EG.

Wettbewerbspolitik

Adressaten der gemeinsamen Wettbewerbspolitik sind bekanntlich einerseits Unternehmen (Art. 85,86, 90 EWG-Vertrag), andererseits die Mitgliedstaaten, deren Beihilfen einem besonderen Kontrollverfahren unterworfen sind (Art. 92 ff. EWG-Vertrag). Es liegt auf der Hand, daß sich die Kommission bei der

Durchsetzung ihrer Wettbewerbspolitik gegenüber den Unternehmen, die sie unter dem Druckmittel von Geldbußen disziplinieren kann, grundsätzlich in einer stärkeren Position befindet als im Rahmen ihrer Beihilfepolitik, wo sie einzelnen Regierungen gegenübertreten muß und ihr wettbewerbspolitischer Anspruch oft mit den eifrig verfochtenen Zielen der nationalen Industrie- oder Regionalpolitik kollidiert. Die Widerstände und entsprechend die Verführung zu wettbewerbspolitischer Nachgiebigkeit sind in diesem Bereich der Wettbewerbspolitik – vor allem in Zeiten wachsender Arbeitslosigkeit – besonders groß.

Kartellpolitik

Wiederum waren es überwiegend Absprachen über Absatzgebiete, Vertriebswege und Preise, die Anlaß zu einer Reihe von Verbotsentscheidungen gaben. Am augenfälligsten waren die Verstöße gegen die europäischen Wettbewerbsvorschriften dort, wo die restriktiven Vereinbarungen unmittelbar auf eine Behinderung oder sogar auf eine Unterbindung der freien Warenzirkulation zwischen einzelnen Mitgliedstaaten zielten: so etwa im Falle von Vertragsklauseln, in denen jeweils einem bestimmten Personenkreis die Ausfuhr oder der Weiterverkauf eines Produktes untersagt wurde[2]. Eine unstatthafte Marktaufteilung sah die Kommission auch in dem Geschäftsgebaren einer Interessengemeinschaft, die die bei ihr eingehenden Aufträge satzungsgemäß nach einem Schlüssel auf die beiden Muttergesellschaften verteilte[3]. Die im Jahr 1982 in bezug auf Preisabsprachen ergangenen Verbote brachten erneut zutage, wie weitverzweigt derartige Kartelle innerhalb der EG oftmals angelegt sind, um die angestrebten wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen nach möglichst vielen Seiten hin – insbesondere gegen konterkarierende Paralleleinfuhren – zu sichern. In diesem Sinne waren an einem Preiskartell auf dem niederländischen Zigarettenmarkt neben den Herstellern auch Importeure, Groß-, Einzelhändler und sogar deren Berufsverbände beteiligt[4]. Entsprechend wurden in einem anderen Fall (Zinkbleche) die Preisabreden zwischen Herstellern aus Frankreich, Belgien und der Bundesrepublik um handelsbeschränkende Vereinbarungen mit den jeweiligen Händlern ergänzt[5]. Fälle dieser Art machen den inneren Zusammenhang zwischen der mit der wirtschaftlichen Integration einhergehenden Öffnung und Ausdehnung der Märkte auf der einen und den Aufgaben der gemeinsamen Wettbewerbspolitik auf der anderen Seite besonders sinnfällig.

Die von der Kommission 1982 getroffenen Freistellungsentscheidungen brachten erneut zum Ausdruck, daß eine Kooperation zum einen zwischen Klein- und Mittelunternehmen[6], zum anderen in den Unternehmensbereichen Forschung, Entwicklung und Innovation[7] wettbewerbspolitisch nicht nur vertretbar, sondern häufig – im Sinne eines dynamischen Wettbewerbsverständnisses – sogar wünschenswert ist.

Fusionskontrolle

Im Rahmen des EGKS-Vertrages, der als einziger eine Fusionskontrolle ausdrücklich vorsieht (Art. 66 EGKS-Vertrag), war 1982 eine größere Zahl von Unternehmenszusammenschlüssen wettbewerbspolitisch zu bewältigen. In mehreren Fällen war der Konzentrationsvorgang wesentlicher Bestandteil eines – vielfach staatlich unterstützten – Programms zur Strukturbereinigung. Dabei ließ man sich offenbar von der Hoffnung leiten, durch Bildung größerer Unternehmenseinheiten sei am ehesten die eingebüßte Wettbewerbsfähigkeit wiederzuerlangen. Die derartigen Sanierungsfusionen neuerdings häufiger nachgesagten positiven Wirkungen (z.B. Kostensenkungen) sind allerdings, wie mehrere Untersuchungen belegen, keinesfalls sicher[8]. Abgesehen von dieser Einschränkung überrascht jedoch, daß die Kommission die zur Entscheidung anstehenden Unternehmenszusammenschlüsse – bisweilen etwas lapidar mit Hinweis auf die oligopolistische Marktstruktur – durchweg für wettbewerbspolitisch vertretbar hielt. Immerhin umfaßten die genehmigten Zusammenschlüsse zum einen die beiden größten belgischen Stahlunternehmen (Cockerill/Sambre)[9], zum anderen die bedeutenden französischen Unternehmen Usinor, Sacilor und Normandie[10]. Die Ironie des zuletzt erwähnten Falles liegt vor allem darin, daß die (alte) französische Regierung seinerzeit bei Erwerb der Mehrheitsbeteiligungen an Usinor und Sacilor der Kommission gegenüber versichert hatte, es handele sich um eine vorübergehende Maßnahme, bei der die Unternehmen im Verhältnis zueinander unabhängig blieben.

Im Rückblick auf das Jahr 1982 drängt sich die Vermutung auf, daß die Fusionskontrolle weithin im Bann der Stahlkrise stand und damit in den Sog vermeintlicher industriepolitischer Sachzwänge geriet. Zuweilen ist hierbei das resignierende Argument zu hören, in vielen Bereichen des Stahlmarktes sei das Leitbild eines funktionsfähigen Wettbewerbs angesichts mannigfaltiger staatlicher Reglementierungen ohnehin zur Illusion geworden. Dabei wird indes übersehen, daß die Staatseingriffe erklärtermaßen keinen Dauerzustand bilden sollen, wohingegen eine spätere Korrektur der durch Konzentrationsprozesse veränderten Marktstrukturen weitgehend ausscheidet – jedenfalls im Rahmen des zur Verfügung stehenden wettbewerbspolitischen Instrumentariums, das Entflechtungsmaßnahmen bisher nicht vorsieht.

Im EWG-Bereich setzte die Kommission ihre Bemühungen um die Einführung einer umfassenden Fusionskontrolle fort, indem sie eine abermals revidierte Fassung zur Diskussion stellte[11]. Die vorgesehenen Änderungen laufen einerseits auf eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten bzw. des Rates am wettbewerbspolitischen Entscheidungsprozeß hinaus; zum anderen ist geplant, daß die Kommission gegebenenfalls auch dann gegen einen Zusammenschluß einschreiten kann, wenn der Marktanteil (bezogen auf den Gemeinsamen Markt) der beteiligten Unternehmen unterhalb der kritischen Schwelle von 20 % liegt, die lediglich eine – widerlegbare – Vermutung begründet, daß eine

Wettbewerbsbeschränkung nicht vorliege. Gemäß der alten Version, bei der der entsprechende Grenzwert bei 25 % lag, wäre eine europäische Fusionskontrolle in Bereichen unterhalb dieser Marke dagegen ausgeschlossen gewesen. Insofern böte die aktuelle Fassung einen erweiterten wettbewerbspolitischen Aktionsradius. Mit einer baldigen Verabschiedung der Vorlage im Rat ist jedoch – trotz weitgehend positiver Stellungnahmen sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Wirtschafts- und Sozialausschuß – angesichts beharrlicher Widerstände in einigen Mitgliedstaaten (z.B. in Frankreich) nicht zu rechnen.

Öffentliche Unternehmen

Einen ersten Erfolg konnte die Kommission bei ihren Bemühungen verbuchen, auch die bislang faktisch ausgeklammerten öffentlichen Unternehmen schrittweise in das Regelwerk der gemeinsamen Wettbewerbspolitik einzubinden. Die Klagen Frankreichs, Italiens und Großbritanniens gegen die von der Kommission 1980 erlassene „Transparenzrichtlinie", mit der die Regierungen verpflichtet werden sollen, ihre finanziellen Beziehungen zu den öffentlichen Unternehmen offenzulegen, wurden in einem Urteil des EuGH zurückgewiesen[12]. Damit sind die Mitgliedstaaten von nun an zu Angaben sowohl über den Umfang der den öffentlichen Unternehmen gewährten Haushaltsmittel als auch über deren Verwendung verpflichtet. Zunächst werde die Kommission, wie sie erklärte, die finanziellen Verflechtungen zwischen Regierungen und öffentlichen Unternehmen im Kraftfahrzeug-, im Chemiefaser-, im Textilmaschinen-, im Tabakwaren- und im Schiffswerftensektor prüfen[13]. Allein die bloße Aufzählung der Branchen läßt ahnen, mit welchen Widerständen die Kommission hier rechnen muß. Um den Anforderungen der europäischen Wettbewerbsregeln zu genügen, wäre wohl vor allem in Frankreich und in Italien eine grundlegende Revision der industriepolitischen Gepflogenheiten und der den öffentlichen Unternehmen dabei zugewiesenen Rolle angezeigt. Da die betreffenden Mitgliedstaaten zu einem derart weitreichenden Souveränitätsverzicht in absehbarer Zeit kaum bereit sein werden, sollte die Kommission rechtzeitig in Absprache mit den jeweiligen Regierungen Übergangs- oder Alternativlösungen entwickeln, um die Chance für einen Konsens in dieser zunehmend bedeutenderen wettbewerbspolitischen Frage nicht zu verspielen.

Beihilfen

Die Beihilfepolitik erwies sich zum wiederholten Male als neuralgischer Punkt der gemeinsamen Wettbewerbspolitik. Das über Jahre hin einigermaßen gewahrte Wohlverhalten drohte an mehreren Stellen zu brechen – allein schon dadurch, daß 1982 eine wahre Flut von mehr oder weniger wettbewerbsverfälschenden Subventionen bzw. Subventionsvorhaben zu beklagen war. Hinzu kam, daß die Struktur- und Wettbewerbswirkungen der einzelnen staatlichen Maßnahmen in ihrem Zusammenspiel offenbar kaum noch verläßlich bestimmt

werden konnten. Dadurch wuchsen Unsicherheit und Verdruß auf Seiten derer, die (wie etwa die Stahlerzeuger und die Schiffswerften in der Bundesrepublik) auf einem bedeutend niedrigeren Subventionsniveau produzieren müssen als viele ihrer Konkurrenten in den Nachbarländern. Aber auch im anderen Lager nahm die Verhärtung deutlich zu: So verlautete kürzlich aus Regierungskreisen in Frankreich, man werde ein von der Kommission ausgesprochenes Verbot bezüglich eines Beihilfeprogramms zugunsten der französischen Textilindustrie mißachten[14]. Andererseits gelang es der Kommission in einer Vielzahl von Verfahren, die sie gegen nationale Beihilfeprogramme einleitete, ein Einvernehmen herzustellen. In den meisten Fällen richtete sich der wettbewerbspolitische Vorwurf darauf, daß die Ausgestaltung des Beihilfevorhabens keinen Abbau der strukturellen Überkapazitäten erwarten lasse (so häufig in bezug auf Stahl-, Textil- und Schiffbaubeihilfen) oder sogar mit einer strukturpolitisch nicht vertretbaren Kapazitätserweiterung zu rechnen wäre. Soweit es den europäischen Stahl- oder den Schiffbausektor betraf, kam der Kommission bei der Fundierung ihrer wettbewerbspolitischen Entscheidungen die Existenz eines – wenn auch lückenhaften – strukturpolitischen Gemeinschaftsrahmens zugute. So wurden eine Reihe von Einwendungen gegen nationale Beihilfen zugunsten des heimischen Schiffbaus durch Verweis auf die in der „Fünften Richtlinie" festgelegten Grundsätze gestützt[15]. Umgekehrt genehmigte die Kommission in zwei Fällen Beihilfevorhaben der belgischen Regierung, mit denen eine – gemeinschaftskonforme – Umstrukturierung des heimischen Stahl- und Schiffbausektors (jeweils im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses) ermöglicht werden soll[16].

Wie bereits oben angesprochen, bildet das oftmals undurchsichtige geschäftspolitische Gebaren öffentlicher oder quasi-öffentlicher Unternehmen eine wachsende Belastung für die gemeinsame Wettbewerbspolitik, vor allem soweit es die Kontrolle nationaler Beihilfen betrifft. Besondere Aufmerksamkeit verdienen daher mehrere von der Kommission eingeleitete Verfahren gegen den Erwerb von Industriebeteiligungen durch staatliche Holdinggesellschaften, die hierbei häufig als verlängerter Arm der nationalen Industriepolitik und als Vehikel für verdeckte Subventionen an notleidende Branchen fungieren[17].

Industriepolitik

Mangels einer festen Verankerung im EWG-Vertrag sind die Konturen der gemeinsamen Industriepolitik bis in die Gegenwart hinein unscharf geblieben[18]. Eine derartige Unbestimmtheit enthält durchaus auch ein positives Moment: nämlich die Chance zu einer ungebundenen und damit anpassungsfähigeren integrationspolitischen Entfaltung. Zu Beginn der 70er Jahre wies die europäische Industriepolitik im Ansatz ein solches dynamisches Element auf, das dann allerdings rasch von den Sorgen des europäischen Alltags aufgezehrt wurde. In den letzten Jahren erschöpfte sich die gemeinsame Industriepolitik mehr und mehr in einer Reihe von eher strukturkonservierenden Maßnahmen – so auch

1982. Der Wunsch, den teilweise starken Importdruck aus Drittländern zu verringern (Handelspolitik) und kurzfristig Erfolge bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu erzielen (Beschäftigungspolitik), ließ eine Besinnung auf die im Rahmen einer umfassenden sektoralen Strukturpolitik auf Gemeinschaftsebene langfristig zu bewältigenden Aufgaben kaum zu. Für viele verbindet sich heutzutage mit dem Begriff ‚Industriepolitik' die Vorstellung eines mehr oder weniger ausgefeilten Branchenschutzes.

Stahlpolitik

Die Entwicklung im vergangenen Jahr gab jenen Skeptikern recht, die seinerzeit bei Einführung des sog. „Krisen-Mechanismus" (1980) bezweifelt hatten, daß es sich – wie aus dem Munde der verantwortlichen Politiker zu vernehmen war – um eine vorübergehende Maßnahme handele. Im Gegenteil: Der Logik des staatlichen Interventionismus folgend nahmen die Reglementierungen auf dem europäischen Stahlmarkt beständig zu. So wurde die Quotenregelung im Juni 1982 um weitere zwölf Monate verlängert und zusätzlich auf das Produkt ‚Walzdraht' ausgedehnt. Um zu vermeiden, daß die EG-internen Maßnahmen durch Einfuhren konterkariert würden, erneuerte die EG einen Großteil der mit einer Reihe von Drittländern getroffenen bilateralen Handelsvereinbarungen[19]. Des weiteren verfügte die Kommission im Jahresverlauf zur Stabilisierung des Preisniveaus weitere Produktionskürzungen und kündigte schließlich zur „Stärkung des Systems" eine verschärfte Überwachung sowohl der Importe als auch der Stahllieferungen von Produzenten und Händlern innerhalb der EG an[20]. Trotz mannigfaltiger Staatseingriffe und des damit zwangsläufig verbundenen gewaltigen bürokratischen Aufwandes war der europäischen Stahlpolitik bislang wenig Glück beschieden. Der von nationaler Seite vorgesehene Abbau überschüssiger Kapazitäten bleibt weit hinter den Zielen der Kommission zurück[21]. Zugleich schwindet die Hoffnung, daß es – wie geplant – nach 1985 keine wettbewerbsverfälschenden nationalen Beihilfen mehr geben werde. Zusätzlich zu den heftigen internen Querelen bekam die EG im vergangenen Jahr auch den Unmut der Handelspartner über die fortgesetzte Subventionierung der Stahlindustrie in bislang ungewohnter Schärfe zu spüren: Um einseitige handelspolitische Maßnahmen der amerikanischen Regierung abzuwenden, sah sich die EG zu einer „freiwilligen" Selbstbeschränkung der Stahlexporte in die USA genötigt[22].

Andere gefährdete Industriebranchen

Obwohl sich sowohl die wirtschaftliche Lage des Schiffbaus als auch die der Textil- und Bekleidungsindustrie in der EG 1982 weiter merklich verschlechterte, blieb die gemeinschaftliche Industriepolitik einem sporadischen und punktuellen Handeln verhaftet. Sektorale Maßnahmen erfolgten wiederum größtenteils im Rahmen der nationalen Industriepolitik, und die Rolle der Kommission bestand im wesentlichen darin, die einzelnen Beihilfevorhaben soweit wie mög-

lich auf einen gemeinsamen wettbewerbspolitischen Nenner zu bringen. Eine hervorstechende industriepolitische Initiative der Gemeinschaft zur Überwindung der hier nach wie vor stark ausgeprägten nationalen Rivalitäten war nicht zu verzeichnen – und hätte vermutlich auch keinen Erfolg gehabt. Um die bei weiteren Strukturanpassungen (Kapazitätsabbau) zu erwartenden negativen Beschäftigungswirkungen zu vermeiden, wurde statt dessen erneut Zuflucht zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen genommen; insbesondere zugunsten der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie, die in den vergangenen Jahren einen erheblichen Beschäftigungsrückgang zu bewältigen hatte und der nun eine weitere Atempause gewährt wurde. Auf der Grundlage des verlängerten Multifaserabkommens kam es zwischen der EG und den betroffenen Exportländern zu neuen bilateralen Abkommen, in denen über die übliche Festlegung von Lieferquoten hinaus besondere Schutzklauseln verankert wurden, um der EG für den Fall eines sprunghaften Anstiegs der Einfuhren weitere handelsbeschränkende Maßnahmen zu ermöglichen[23].

Auch zugunsten der europäischen Automobilindustrie gelang es, – offenbar durch sanften handelspolitischen Druck (vor allem gegenüber Japan) – unpopuläre strukturelle Anpassungen zu vermeiden oder wenigstens in engen Grenzen zu halten. Wie die Kommission in aller Offenheit erklärte, habe der „Dialog mit den Handelspartnern dazu beigetragen, daß die Einfuhren ausländischer Kraftfahrzeuge . . . erheblich zurückgegangen sind"[24].

Derartige handelspolitische Absprachen über Umfang und Richtung internationaler Warenströme genießen in einigen Mitgliedstaaten bekanntlich einen guten Ruf. In Frankreich ist in diesem Zusammenhang bisweilen von einem „organisierten Freihandel" die Rede. Daß Vereinbarungen dieser Art – mögen sie auch unter staatlicher Regie stehen – von ihren Wirkungen her internationalen Gebietskartellen (wie sie innerhalb der EG nach den geltenden Wettbewerbsvorschriften verboten sind) weitgehend gleichgesetzt werden können, wird gern und häufig übersehen. Letztlich schadet sich die europäische Wirtschaftspolitik damit selber; denn wie sollte die Kommission die europäische Wettbewerbspolitik glaubhaft vertreten und durchsetzen, wenn deren liberale Grundsätze in den Außenwirtschaftsbeziehungen der EG mit Drittstaaten keine oder nur noch eine stark eingeschränkte Verbindlichkeit besäßen?

Klein- und Mittelunternehmen

Der Gedanke, die industrielle Integration in der EG dürfe nicht auf Großunternehmen beschränkt bleiben, sondern müsse vor allem auch die große Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen umfassen, ist keineswegs neu. Die in diese Richtung zielenden gemeinschaftlichen Bestrebungen haben jedoch im vergangenen Jahr durch neue Initiativen erheblichen Auftrieb erhalten. Die wesentlichen Anregungen gingen von einer Entschließung des Europäischen Parlaments[25] und von einer sich daran knüpfenden Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses aus[26]. Darin wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Kon-

ferenz, an der möglichst alle EG-Organe zu beteiligen wären, eine umfassende Konzeption zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen zu erarbeiten. Dabei seien vor allem weitere Kooperationserleichterungen ins Auge zu fassen: so vor allem eine rasche Verabschiedung des gesellschaftsrechtlichen Statuts der Europäischen Kooperationsvereinigung, eine Erweiterung des vom Europäischen Kooperationsbüro verwalteten Aufgabenbereiches sowie zusätzliche Vereinfachungen bei wettbewerbspolitischen Verfahren. Anders als im Bereich der Schlüsselindustrien und der dort tätigen Großunternehmen, wo nationale Interessen und Animositäten stark hervortreten und zunehmend den europäischen Integrationsprozeß lähmen, böten Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen vergleichsweise gute Erfolgsaussichten. Von dieser Seite her könnte es der gemeinsamen Industriepolitik wohl am ehesten gelingen, die Prinzipien des Gemeinsamen Marktes neu zu beleben – gerade auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftsstrukturen in Griechenland, Portugal und Spanien. Insofern trüge eine zukünftig stärker auf die Belange der mittelständischen Unternehmen ausgerichtete europäische Industriepolitik auch zur Entspannung der Beitrittsproblematik bei.

Fazit und Ausblick

Im vergangenen Jahr haben sich die Spannungen zwischen den häufig divergierenden nationalen Industriepolitiken und der gemeinsamen Wettbewerbspolitik nochmals verschärft. Vor allem im Bereich der Beihilfepolitik machten die heftigen Kontroversen deutlich, daß in einzelnen Sektoren ein einschneidender Integrationsrückschritt nicht mehr ausgeschlossen werden kann. So wurde beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland mehrfach gefordert, auf subventionierte Stahlimporte aus den Partnerländern eine zollähnliche Ausgleichsabgabe zu erheben. Überhaupt scheint die europäische Stahlpolitik immer mehr zum Prüfstein für die weitere Stabilität des auf dem Fundament eines gemeinsamen Marktes ruhenden Integrationskonzeptes der EG zu werden. Scheiterte sie, so wäre die gemeinsame Industriepolitik auch in den übrigen Bereichen auf lange Zeit diskreditiert. Ein integrationspolitischer Irrweg wäre aber auch darin zu sehen, daß der auf dem Stahlmarkt vorherrschende Interventionismus – um der Aufrechterhaltung eines künstlichen strukturellen Gleichgewichts willen – ohne eine definitive Befristung fortgesetzt würde. Über kurz oder lang verlöre die gemeinsame Wettbewerbspolitik dann auch im Geltungsbereich des EWG-Vertrages an Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsvermögen. Inwieweit es zu einer solchen Entwicklung kommen könnte, hängt – abgesehen von politischen Vorgängen – nicht zuletzt vom weiteren wirtschaftlichen Verlauf ab. Sollte es zu der für 1983/1984 erwarteten Konjunkturerholung kommen, so würde zumindest ein Teil der im europäischen Stahl-, Textil- und Schiffbausektor vorhandenen Strukturschwächen durch die allgemeine Nachfragebelebung vorläufig entschärft, und der Bedarf an staatlichen Eingriffen und Beihilfen nähme deutlich ab. Gleichzeitig fände die gemeinsame

Wettbewerbspolitik bei den Regierungen wiederum größeres Verständnis. Die in einer solchen Phase vorhandene größere Kompromißbereitschaft sollte dann unverzüglich für einen Ausbau sowohl des wettbewerbspolitischen als auch des industriepolitischen Instrumentariums genutzt werden, um künftigen Rezessionen und Strukturkrisen wirksamer als bisher begegnen zu können.

Anmerkungen

1 Vgl. Bulletin der EG, 3/1982, S. 103.
2 Vgl. Bulletin der EG, 12/1982, S. 34f.
3 Vgl. Bulletin der EG, 11/1982, S. 25.
4 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1982, S.21f.
5 Vgl. Bulletin der EG, 12/1982, S. 33f.
6 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1982, S. 24.
7 Vgl. Bulletin der EG, 10/1982, S. 24.
8 Vgl. Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft, Berlin 1981, S. 106ff.
9 Vgl. Bulletin der EG, 3/1982, S. 38.
10 Vgl. Bulletin der EG, 4/1982, S. 16f.
11 ABl. der EG, C 36 v. 12. Februar 1982.
12 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1982, S. 31.
13 Vgl. Bulletin der EG, 12/1982, S. 40.
14 Vgl. Blick durch die Wirtschaft, 8.2.1983.
15 Vgl. beispielsweise Bulletin der EG, 5/1982, S. 17f. Die hier erwähnte Richtlinie betreffend die Beihilfen für den Schiffbau wurde vom Rat im Dezember 1982 um zwei Jahre verlängert; vgl. Bulletin der EG, 12/1982, S. 39.
16 Zu den genannten Fällen vgl. Bulletin der EG, 3/1982, S. 39f. und Bulletin der EG, 7–8/1982, S. 29.
17 Vgl. Bulletin der EG, 5/1982, S. 18 und Bulletin der EG, 7–8/1982, S. 29f.
18 Näheres hierzu bei Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik, in: Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1981, Bonn 1982, S. 209ff., hier S. 213.
19 Vgl. Kommission der EG, Sechzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1982, Brüssel/Luxemburg 1983, S. 270f.
20 Vgl. Bulletin der EG, 12/1982, S. 27–29.
21 Eine Prüfung der der Kommission bis Ende September 1982 vorgelegten Beihilfevorhaben ergab, daß der in den Umstrukturierungsplänen vorgesehene Kapazitätsabbau lediglich 14 Mill. Tonnen beträgt, während die Kommission eine Kürzung im Umfang von 30–35 Mill. Tonnen festgelegt hatte; vgl. Kommission der EG, Sechzehnter Gesamtbericht, a.a.O., S. 125.
22 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1982, S. 7–9.
23 Vgl. Kommission der EG, Sechzehnter Gesamtbericht, a.a.O., S. 273f.
24 Ebenda, S. 102.
25 ABl. der EG, C 66 v. 15. März 1982.
26 Vgl. Wirtschafts- und Sozialausschuß, Die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, Stellungnahme, Brüssel, Juni 1982.

Weiterführende Literatur

Arbeitskreis Europäische Integration (Hrsg.), Industrie- und Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration Band 13, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1981.

Deringer, Arved, 15 Jahre EWG-Wettbewerbspolitik – ein kritischer Rückblick, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 1978, H. 7, S. 219ff.

Franzmeyer, Fritz, Industrielle Strukturprobleme und sektorale Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Berlin: Duncker & Humblot 1979.

Geister, Hans-Armin, Wettbewerbs- und Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft, Berlin: Duncker & Humblot 1981.

Joliet, René, Cartelisation, Dirigism and Crisis in the European Community, in: The World Economy, 1981, Nr. 4, S. 403ff.

Kommission der EG (Hrsg.), Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrien der Gemeinschaft, Luxemburg 1982.

Kommission der EG (Hrsg.), Zwölfter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1983.

Mestmäcker, E.-J., Europäisches Wettbewerbsrecht, München: C.H. Beck 1974.